

## Professor Dr. Peter Krebs

### Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplomsübung) – SS 2005

#### 4. Übungsfall im Kreditsicherungsrecht

*Behandelte Gebiete: Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen naher Angehöriger (Verschiedene Gestaltungsvarianten)*

A ist Alleingeschäftsführer und Alleingesellschafter der A-GmbH. B, die Ehefrau des A, ist bei der A-GmbH mit einem monatlichen Nettogehalt von € 1.500,00 angestellt. Im Juni 2002 eröffnet A ein Geschäftsgirokonto für die A-GmbH bei der Bank X. X gewährte A einen Kontokorrentkredit in Höhe von € 300.000,00 zum Aufbau des Geschäftsbetriebs der A-GmbH. A und B sind beide verfügungsbefugt über das Geschäftsgirokonto der A-GmbH. B hebt entsprechend ihrer Verfügungsbefugnis monatlich Geld in Höhe des Geschäftsführergehalts des A für die Haushaltsführung der beiden Eheleute ab.

Im Juni 2004 bat die A-GmbH zur Finanzierung eines Firmenwagens, welcher zu 50% privat von der B benutzt werden soll, um eine Erhöhung des Kontokorrentkredites um € 50.000,00 auf nunmehr € 350.000,00. Die X erhöhte daraufhin wunschgemäß den Kontokorrentkredit auf insgesamt € 350.000,00. Der Zinssatz für den Kontokorrentkredit beträgt 8%. Zur Absicherung des Kontokorrentkredites übernahm die B schriftlich eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft in Höhe von insgesamt € 350.000,00. B verfügte zu dem Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme neben ihrem monatlichen Einkommen über insgesamt € 20.000,00 verwertbares Vermögen. Die Bank X kannte die Vermögensverhältnisse der B.

Im Januar 2005 beantragte die A-GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Daraufhin kündigte die X das Geschäftsgirokonto der A-GmbH und stellte die noch offene Forderung in Höhe von € 350.000,00 zum 15. Februar 2005 fällig. Mit Schreiben vom 28. Februar 2005 nahm die X die B aus der Bürgschaft in Höhe von € 350.000,00 Anspruch. Mit Schreiben vom 31. März 2005 teilte die B mit, dass sie einen Betrag von insgesamt € 20.000,00 auf ihre Bürgschaftsverpflichtung gezahlt habe, was zutreffend ist. Dieses Geld stammte aus dem Erlös des verwertbaren Vermögens der B. Nunmehr stehen noch € 330.000,00 aus der Bürgschaftsschuld offen.

B meint, sie hätte schon die gezahlten € 20.000,00 nicht zahlen müssen. Sie hätte nur „des lieben Friedens willen“ gezahlt. Außerdem hätte sie die Bürgschaft nur aufgrund der tiefen emotionalen Verbundenheit zu ihrem Ehemann übernommen. X ist der Ansicht, dass sie die B in Anspruch nehmen könne. Denn zum einen hätte sie mit dem Geschäftsführergehalt die Haushalts-

führung bestritten. Zum anderen müsste berücksichtigt werden, dass sie den Firmenwagen auch selbst privat genutzt hatte.

Hat X einen Anspruch auf Zahlung von € 330.000,00 gegen die B?

Kann B die gezahlten € 20.000,00 zurück verlangen?

#### 1. Abwandlung:

Als A und B wegen der Erhöhung des Kontokorrentkredites zur Finanzierung des Firmenwagens für die A-GmbH bei der Bank X vorsprachen, führten die Eheleute mit dem zuständigen Mitarbeiter M der Bank X die Verhandlungen.

M fiel auf, dass die B – als es um die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft ging – weder über ausreichendes Vermögen noch über ausreichendes pfändbares Einkommen verfügte. Da M zwei Semester Jura studiert hatte, wusste er, dass aus diesem Grunde die Bürgschaft möglicherweise keinen Bestand haben würde und deshalb auch keine Erhöhung des Kontokorrentkredites in Betracht käme. Hierüber klärte M die Eheleute A und B auch auf. M meinte jedoch, dass die Bank X dann bereit sei, den Kontokorrentkredit für den Firmenwagen zu gewähren, wenn die Ehefrau B über die Bürgschaftserklärung hinaus erklären würde, dass sie als Erbin z.B. ihrer Tante eingesetzt worden sei und daher mit einem bedeutenden Erbe rechnen würde. Da A und B auf die Erhöhung des Kreditrahmens zur Finanzierung des Firmenwagens angewiesen waren, erklärte B mit der Abgabe der Bürgschaftserklärung schriftlich, dass sie ein solches Erbe erwarten würde. Tatsächlich bestand eine solche Aussicht der B niemals, da sich B bereits vor Jahren mit ihrer Tante überworfen hatte und diese die B nicht als Erbin einsetzen wollte. Wenn M nicht ausdrücklich diese Erklärung gefordert hätte, hätte B diese niemals abgegeben.

Nach der Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft erhöhte die X den Kontokorrentkredit. Von dem Geld erwarb A den Firmenwagen für die A-GmbH.

Mit Eröffnung der Insolvenz stellt X die Bürgschaft fällig und verlangt von B € 350.000,00 aus der Bürgschaft. Zu Recht?

#### 2. Abwandlung:

A will den Kontokorrentkredit dazu benutzen, eine dringend benötigte Computeranlage zu erwerben, damit er den Geschäftsbetrieb Aufrecht erhalten kann. Diese Anlage ist notwendig, damit A auf dem neusten Stand der Technik produzieren kann, was bei dem Geschäftsumfeld der A-GmbH unbedingt erforderlich ist. Wie in der 1. Abwandlung bemerkt der Mitarbeiter M, dass B weder über ausreichendes Vermögen noch genügend pfändbares Einkommen verfügt, als A und B wegen der Erhöhung des Kontokorrentkredites um € 50.000,00 vorsprechen. M macht daher die Erhöhung des Kontokorrentkredites davon abhängig, dass B einen 20%-gen Gesellschafts-

anteil (und damit einen Gewinnanteil) an der A-GmbH und gleichzeitig eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. A und B ändern den Gesellschaftsvertrag der A-GmbH dementsprechend und B übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von € 350.000,00. A erwirbt von dem Geld die Computeranlage. Als die A-GmbH insolvent wird, fordert X von B € 330.000,00 aufgrund der Bürgschaft.

B meint, dass sie nicht zahlen müsse. Wenn M nicht gefordert hätte, dass sie einen Gesellschaftsanteil erwerben solle, hätte sie dies nie getan. Dies hätte sie nur gemacht, damit A die Computeranlage kaufen konnte. Einen anderen Zweck hat sie mit dem Erwerb des Gesellschaftsanteils nicht verfolgt. X ist der Ansicht, dass es nicht darauf ankommen könne, aus welchen Gründen B einen Gesellschaftsanteil erworben hätte.

Hat X einen Anspruch auf Zahlung von € 330.000,00 gegen B?